

Satzung des VfR Eintracht Koblenz e.V.

Stand: 04.Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Zweck | 2 |
| § 2 Vereinsfarben | 2 |
| § 3 Mitglieder | 2 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 Beitragsregelung | 3 |
| § 6 Verlust der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 Maßregelung wegen Verstößen gegen die Satzung | 3 |
| § 8 Verwaltung | 3 |
| § 9 Vorstandsmitglieder | 3 |
| § 10 Ehrenvorsitz | 4 |
| § 11 Zeichnungsrecht/Vorstandswahl | 4 |
| § 12 Ergänzung Vorstand | 4 |
| § 13 Vereinsführung | 5 |
| § 14 Vorstandsversammlung/-beschlüsse | 5 |
| § 15 Vorsitzenden | 5 |
| § 16 Mitgliederversammlung | 5 |
| § 17 Abstimmung auf Mitgliederversammlungen | 5 |
| § 18 Beschlussfähigkeit/Anträge auf Mitgliederversammlungen | 6 |
| § 19 Kassenprüfer | 6 |
| § 20 Ehrenrat | 6 |
| § 21 Vereinsauflösung | 6 |
| § 22 Geschäftsjahr | 6 |
| § 23 Gerichtsstand | 6 |

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der im August 1949 gegründete Sportverein führt den Namen Verein für Rasenspiele „Eintracht“ e. V.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. sowie dessen einzelner Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und Mitglied des Deutschen Sportbundes. Der Sitz des Vereins ist Koblenz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere die Pflege von Turnen, Sport und Spiel, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltungen, Übungen und sportliche Wettkämpfe in allen vorkommenden Sportarten sowie Pflege von Sportgeist.
2. Der Verein stellt zu diesem Zweck den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen, Baulichkeiten und Sportgeräte zur Verfügung und verwendet auch seine laufenden Einkünfte dazu, die Vereinsausgaben zu bestreiten, die zum Erreichen der Ziele des Vereins erforderlich sind. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 2 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern;
 - b. Inaktiven Mitgliedern;
 - c. Ehrenmitgliedern;
 - d. Hobbysportgruppen per Vertrag.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereines werden.
Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zählen zur Vereinsjugend.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den deutschen Sport verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung, wenn Mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
4. Hobbysportgruppen können pauschal per Vertrag Gruppenmitglieder werden. Sie haben bei den Mitgliedsversammlungen jeweils nur zwei Stimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer als Mitglied in den Verein eintreten will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme Jugendlicher ist die Genehmigung des Antrages durch einen gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages steht die Berufung an den Ehrenrat offen.

Satzung des VfR Eintracht Koblenz e.V.

Stand: 04.Dezember 2009

Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich das zukünftige Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes § 21 bis 79 BGB. Bei Aufnahme wird die Satzung ausgehändigt.

§ 5 Beitragsregelung

Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird vierteljährlich im voraus fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages – auch für einzelne Abteilungen – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann ihm auf Antrag – nach vertraulicher Verhandlung im Vorstand – die Zahlung des Beitrages ganz, teilweise oder befristet erlassen werden. Mitglieder über 18 Jahre haben grundsätzlich Beitragspflicht als Erwachsene und nach der Beitragsregelung vorgesehene Ermäßigungen entfallen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt unter Verlust jeglicher Ansprüche an den Verein bei Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises, der vereinseigenen Sportgeräte und Sportbekleidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichterfüllung berechtigter Anordnung des Vorstandes;
- b) Wegen Rückstandes von zwei Quartalsbeiträgen trotz Mahnung;
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder grob unsportlichen Verhaltens;
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

3. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betreffenden der eingetragene Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Maßregelung wegen Verstößen gegen die Satzung

Über Mitglieder, die gegen die Satzung oder berechnigte Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis durch den Abteilungsleiter oder den Vorstand;
2. ein Ausschluss von Übungsstunden der Abteilung bis zu zwei Wochen durch den Übungsleiter und bis zu vier Wochen durch den Abteilungsleiter;
3. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines durch den Vorstand;
4. Ausschluss aus dem Verein gem. § 6.

Gegen die Maßregelungen steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ehrenrat offen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 8 Verwaltung

Die Erledigung der Vereinsangelegenheit wird besorgt:

1. Durch den Vorstand;
2. durch den erweiterten Vorstand;
3. durch die Mitgliedsversammlung;
4. durch die Ausschüsse;
5. durch den Ehrenrat;

§ 9 Vorstandsmitglieder

Satzung des VfR Eintracht Koblenz e.V.

Stand: 04.Dezember 2009

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den folgenden bis zu 5 Personen:

- a. Dem 1. Vorsitzenden;
- b. dem 2. Vorsitzenden;
- c. bis zu 2 Geschäftsführern;
- d. dem Kassierer;

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- a. den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten;
- b. dem Pressewart;
- c. dem Jugendleiter
- d. 2 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder 1. a-d sind im Vereinsregister eingetragen.

§10 Ehrenvorsitz

Im Rahmen einer Jahreshauptversammlung kann ein verdientes Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat nur beratende Funktion, kein Stimmrecht.

§ 11 Zeichnungsrecht/Vorstandswahl

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Einschränkungen der Vertretungsvollmacht ergeben sich aus § 15.

Zeichnungsberechtigt für den Verein ist der Vorstand, jedoch nur mit zwei Unterschriften. Zeichnungsberechtigt für die Abteilungen sind deren Abteilungsleiter zusammen mit der Unterschrift eines Mitgliedes des eingetragenen Vorstandes.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für die beiden folgenden Kalenderjahre gewählt. Es werden gewählt:

1. der Vorstand;
2. die Kassenprüfer;
3. Ausschüsse wie Jugendausschuss, Spelausschuss, usw.;
4. der Ehrenrat.

Die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Fachabteilungen gewählt. Dazu muss eine Abteilungsversammlung einberufen werden.

Die Abteilungsleiter werden durch den neu gewählten Hauptvorstand bestätigt.

Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird keine Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zum Abteilungsleiter für den erweiterten Vorstand kann nur ein Mitglied gewählt werden, das auch der jeweiligen Abteilung angehört.

§ 12 Ergänzung Vorstand

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet

1. beim Vorstand die Ergänzungswahl durch ein a. o. Mitgliederversammlung
2. beim erweiterten Vorstand eine Bestellung durch den Vorstand statt.

Die Amtszeit dieser Ergänzungsmitglieder läuft bis zum Ende der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandes.

§ 13 Vereinsführung

Der Vorstand führt nach innen und außen die Geschäfte des Vereins und hat die Vertreter des Vereins in die Verbände zu wählen.

§ 14 Vorstandsversammlung/-beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, sooft der 1. Vorsitzende es für notwendig hält oder wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter zwei eingetragene, es beantragen. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn :

1. alle eingetragenen Vorstandsmitglieder oder
2. fünf Vorstandsmitglieder, darunter zwei eingetragene anwesend sind.

Für Ausgabenbeschlüsse, die 50.000,- EURO übersteigen, ist die Zustimmung aller eingetragenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 15 Vorsitzenden

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. Hauptversammlungen;
2. a. o. Mitgliederversammlungen.

Die Hauptversammlung findet im Januar oder Februar der geraden Kalenderjahre statt. Weitere a. o. Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Presse oder Vereinsnachrichten mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters;
2. Bericht des Vorstandes;
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
4. Bericht der Abteilungsleiter;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Neuwahl des Vorstandes;
7. Neuwahl der Kassenprüfer;
8. Wahl der Ausschüsse;
9. Wahl des Ehrenrates;
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Tagesordnungspunkte von Mitgliederversammlungen sind mit der Einladung zu veröffentlichen. Der Verkauf von Immobilien kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine dazu erforderliche a. o. Mitgliederversammlung ist in der gleichen Frist und Form wie eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 17 Abstimmung auf Mitgliederversammlungen

Die Mitgliedsversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, soweit §§ 18 und 19 nicht entgegenstehen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Falls mindestens fünf Stimmberech-

tigte Geheimabstimmung wünschen, muss geheim abgestimmt werden. Leere oder unvollständig beschriebene Wahlzettel sind ungültig.

§ 18 Beschlussfähigkeit/Anträge auf Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich mitgeteilt wurden. Über weitere Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Dringlichkeit des Antrages anerkennt. Anträge auf Vereinsauflösung müssen auf der Tagesordnung stehen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Zum Amt des Kassenprüfers sind nur Mitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr erreicht haben und nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsbelege des Vorstandes und den Vermögensbestand zu prüfen und, wenn mit den Büchern und Belegen Übereinstimmend befunden, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht, jederzeit vom Kassierer Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen und die Pflicht, etwa vorgefundene Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein müssen und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat ist Beschwerdeninstanz für die nach §§ 4, 6 und 7 getroffenen Maßnahmen. Die Beschwerden ist vom Betroffenen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme gegen ihn dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mehrheitsentscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. In diesen Fällen und bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines dem Sportbund Rheinland e. V., Koblenz, Rheinau 11, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle dieser Satzungen oder aus Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist Koblenz.